

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VI/5-495-2/11

Bearbeiter 531 10
Dr. Jedliczka DW 2947

3. Nov. 1987

Betrifft
NÖ Weinbaugesetz 1974, Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 4. NOV. 1987
Ltg. 347/W-10/1
Li. Aussch.

Allgemeiner Teil:

Zweck der NÖ Weinbaugesetznovelle 1986 war unter anderem die Möglichkeit, Auspflanzrechte auf andere Personen zu übertragen, zu unterbinden, da dies zu Mißbräuchen geführt hatte. Aus diesem Grund wurde der § 10 geändert und normiert, daß nur mehr der Eigentümer und ein anderer über das Rodungsgrundstück Verfügungsberechtigter Neuauspflanzungen vornehmen dürfen, wenn das Ersatzgrundstück in ihrem Eigentum steht, innerhalb einer Weinbauflur liegt und wenn - hinsichtlich des "anderen Verfügungsberechtigten" - dieser seinerzeit das Rodungsgrundstück aufgrund einer behördlichen Bewilligung gemäß § 10 neu ausgepflanzt hat.

Bei der Vollziehung des Gesetzes sind nun wirtschaftliche Härten aufgetreten, die durch die Novelle gemildert werden sollen (§ 10 Abs. 1).

Die Geheimhaltungspflicht (§ 5) könnte einer zweckmäßigen Kontrolle nach den Bestimmungen des Weingesetzes 1985 entgegenstehen, weshalb normiert wird, daß die Geheimhaltungspflicht gegenüber den im Weingesetz 1985 vorgesehenen Zwecken nicht gegeben ist.

Die übrigen Änderungen betreffen kleinere Adaptierungen; diesbezüglich sei auf die Ausführungen im Besonderen Teil verwiesen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 15 B-VG.

Die Vereinbarung der Länder NÖ und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues, LGB1. 6151-0, wird von dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt.

Im übrigen hat das Land Burgenland ähnliche Regelungen am 29. Juni 1987 beschlossen.

Probleme in der Vollziehung sind nicht zu erwarten, weder innerhalb der Verwaltung noch bei der Bevölkerung, da der wesentliche Teil dieser Novelle eine Ausnahme von der als streng angesehenen Regelung darstellt.

Finanzielle Auswirkungen sind wegen dieser Novelle weder für das Land, die Gemeinden noch für den Normadressaten zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1 (§ 5 Abs. 1)

Durch die Ausnahme von den Geheimhaltungsbestimmungen soll erreicht werden, daß die Daten aus dem Weinbaukataster der Weinaufsicht zur Verfügung stehen. Dadurch wird die Möglichkeit für eine effektive Mengenkontrolle (Vermeidung der Erzeugung von Kunstwein) verbessert.

Weiters wird eine derzeit besprochene und im Weingesetz 1985 bereits vorgesehene Regelung für Hektarhöchstertträge (§ 29 Abs. 1 Z. 5 und § 29 Abs. 7) nur dann vollziehbar sein, wenn die Weinbaufläche bekannt ist.

Zu Ziffer 2, 3 und 6 (§ 7, § 8 und § 20 Abs. 2 lit. b)

Es wird eine systematische Umstrukturierung vorgenommen, ohne den Inhalt zu ändern. Im § 7 letzter Satz wird klargestellt, daß jedes andere nicht genannte Auspflanzen verboten ist. Dies erschien wegen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1986, Zahl 86/18/0036, notwendig. Die Umstrukturierung erfordert auch eine Anpassung der Strafbestimmung.

Zu Ziffer 4 (§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3)

Die Verlängerung der Fristen von 10 auf 15 Jahren gründet sich auf einen Wunsch der Bauernschaft.

Zu Ziffer 5 (§ 10 Abs. 1)

Wie schon im Allgemeinen Teil dargelegt, führte die Vollziehung der Weinbaugesetznovelle 1986 zu wirtschaftlichen Härten, dies deshalb, da im örtlichen Nahbereich das Verhindern einer "Weitergabe" von Auspflanzrechten Erschwernisse in der Bewirtschaftung ("Ackerinseln" in Weingärten), in der familiären wirtschaftlichen Planung (Übergabe an den Betriebsnachfolger, wobei in der Regel sich der Übergeber einige Grundstücke zurückbehält), für den Übernehmer eines Betriebes (keine Neuauspflanzung auf Pachtgrundstücken) mit sich brachte. Jedenfalls hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine Milderung für den örtlichen Nahbereich vehement gefordert. Trotzdem muß ein Abwandern von Auspflanzrechten in geographisch und wirtschaftlich anders strukturierte, in klimatisch in anderer Weise begünstigte bzw. benachteiligte, in Landesteile mit verschiedener Bevölkerungsdichte verhindert werden. Dies deshalb, um die Eigenart des Weines in den Landesteilen weiterhin zu sichern und um "Ausverkäufe" von Landstrichen zu verhindern. Ein Übertragen von Auspflanzrechten ist daher nur (ausnahmsweise) in der Gemeinde selbst und in der angrenzenden erlaubt, da in diesem Fall die erwähnten nachteiligen Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Im übrigen behandelt der § 10 zwei verschiedene Fälle des "Neuauspflanzens". Die beiden ersten Varianten regeln den Fall einer betrieblichen Umstrukturierung (Umschichtung von Weingärten durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten), wobei die betriebliche Weingartenfläche gleich groß bleibt, während in der dritten (neu eingeführten) Variante die Weingartenfläche des Betriebes größer wird (wie auch bei den beiden erstgenannten Fällen wird auch in diesem die Gesamtweinbaufläche nicht vergrößert).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hefelhuber